

# Freiheit, Gleichheit, Demokratie? Das neue Standort-Entwicklungsgesetz und seine (Un-) Vereinbarkeit mit Verfassungs- und Europarecht

Karin Hiltgartner

Institut für Raumplanung, TU Wien, Karlsplatz 13, 1040 Wien,  
[hiltgartner@law.tuwien.ac.at](mailto:hiltgartner@law.tuwien.ac.at), Tel. +43 1 58801280117; [www.ifip.tuwien.ac.at](http://www.ifip.tuwien.ac.at)

## **Kurzfassung:**

Dieser Beitrag stellt das neue Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz) vor, analysiert die vorgeschlagenen Instrumente und überprüft diese auf ihre Vereinbarkeit mit europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben.

**Keywords:** Standort-Entwicklungsgesetz, UVP, Umweltrecht, Europarecht

## **1 Einleitung**

In den letzten Jahren gab es einige größere Infrastrukturprojekte, deren Genehmigungsverfahren stark diskutiert wurden. Beispielfhaft seien hierbei die dritte Landebahn des Flughafens Schwechat, der Lobau Tunnel und die 380kV Leitung in Salzburg genannt. Vor allem die lange Dauer der Umweltverträglichkeitsprüfungen solch großer Projekte wurde wiederholt kritisiert. Um „die Qualität des Wirtschaftsstandortes hochzuhalten und gezielte Maßnahmen zur Deregulierung, Ent-bürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung zu setzen“<sup>1</sup>, erarbeitete die Regierung letztes Jahr das sogenannte Standort-Entwicklungsgesetz,<sup>2</sup> welches eine bevorzugte Behandlung für Projekte im „besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich“, sowie daran anknüpfende verfahrensbeschleunigende Maßnahmen vorsieht. Der erste Entwurf des Gesetzes wurde umfangreich kritisiert<sup>3</sup>, sodass eine Überarbeitung stattfand und im Dezember eine zweite Regierungsvorlage mit einem in vielen Bereichen geänderten

---

<sup>1</sup> Erläuterungen zum Ministerialentwurf 67/ME XXVI.GP

<sup>2</sup> Ministerialentwurf 67/ME XXVI.GP

<sup>3</sup> siehe ua Wagner, Weit über den Strang gehauen: Der Ministerialentwurf des Standortentwicklungsgesetzes, RdU 2018/121; Stöglehner, Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich, 7. August 2018; Hiltgartner, Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz), 30. Juli 2018

Gesetzestext eingebracht wurde.<sup>4</sup> Im Dezember 2018 wurde dieser neue Gesetzesentwurf vom Nationalrat angenommen<sup>5</sup> und trat mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Zum umfassenden Verständnis dieses Beitrags sei angemerkt, dass die Bundesregierung plante auch die Staatszielbestimmung zum umfassenden Umweltschutz zu novellieren und um das Staatsziel eines wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandortes zu erweitern. Im Moment ruht dieses Vorhaben.<sup>6</sup>

### 1.1 Zielsetzung des Standort-Entwicklungsgesetzes

Das Standort-Entwicklungsgesetz schafft den gesetzlichen Rahmen, dass die Bundesregierung einzelnen Projekten, die der Entwicklung bzw. der Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich in besonderem Maße dienen, das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigen kann. Diese standortrelevanten Projekte werden im Wege einer Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kundgemacht. An diese Kundmachung werden spezielle verfahrensbeschleunigende Maßnahmen geknüpft, welche im Sinne einer *lex specialis* den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens sowie des UVP-Gesetzes vorgehen. Diese verfahrensbeschleunigenden Sonder-Regelungen variieren zwischen dem ursprünglichen Entwurf und der mittlerweile beschlossenen Fassung des Standort-Entwicklungsgesetzes und werden in den nachfolgenden Kapiteln erörtert.

## 2 Der erste Entwurf des Standort-Entwicklungsgesetzes

Im Juli 2018 veröffentlichte die Bundesregierung den (ersten) Entwurf eines Bundesgesetzes über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich.<sup>7</sup> Innerhalb der Begutachtungsfrist von sechs Wochen gingen über 60 Stellungnahmen<sup>8</sup> zu diesem Entwurf ein, die überwiegende Mehrheit davon sah das geplante Gesetz als im Widerspruch zu geltendem Europarecht, zur Europäischen Menschenrechtskonvention, zur Charta der Grundrechte der EU, sowie zu innerstaatlichen, verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten, wie dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und dem Gleichheitsgrundsatz.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> Ministerialentwurf 372/ME XXVI. GP

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG) BGBl. I Nr. 110/2018

<sup>6</sup> <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/00110/index.shtml> (abgefragt am 31.1.2019); für nähere Information zur Staatszielbestimmung siehe FN 10

<sup>7</sup> Ministerialentwurf 67/ME XXVI. GP

<sup>8</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME\\_00067/index.shtml#tab-Stellungnahmen](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00067/index.shtml#tab-Stellungnahmen) (abgefragt am 31.1.2019)

<sup>9</sup> siehe FN 3

## **2.1 Gravierende Unterschiede zum zweiten Entwurf des Standort-Entwicklungsgesetzes**

Der erste Entwurf des Standort-Entwicklungsgesetzes wurde nach der beschriebenen Begutachtung umfassend überarbeitet. Folglich, wird hier nur ein Überblick dieses ersten Entwurfes gegeben.<sup>10</sup> Der Fokus liegt hierbei auf den Regelungen, die im zweiten Entwurf geändert wurden, gleichgebliebene Bestimmungen werden im Kapitel über das nunmehr in Kraft getretene Gesetz behandelt.

### **2.1.1 Vorschlag zur Aufnahme in die Liste der Projekte mit besonderem öffentlichen Interesse auch durch Landeshauptleute**

Im ersten Entwurf des Gesetzes war vorgesehen dass den Antrag auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich vom jeweils zuständigen Landeshauptmann oder von einem Mitglied der Bundesregierung vorgenommen werden könne. So der geplante Vorhaben bundeslandübergreifend geplant wäre, sollte jeweils ein Antrag der jeweils örtlich zuständigen Landeshauptleute gestellt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass das Standort-Entwicklungsgesetz primär für sehr große Infrastrukturprojekte entworfen wurde, war die Wahrscheinlichkeit für bundeslandübergreifende Projekte als hoch einzuschätzen. Die dafür vorgesehene Regelung der zweifachen Antragstellung erschien wenig praktikabel und bot keine Lösung für den Fall, dass nicht alle Landeshauptleute von betroffenen Bundesländern einen solchen Antrag stellen würden.

### **2.1.2 Automatische UVP Genehmigung nach Zeitablauf**

Kernpunkt des ersten Entwurfes des Standort-Entwicklungsgesetzes stellte eine Bestimmung dar, die einen „Genehmigungs-automatismus“ nach Ablauf einer bestimmten Frist vorsah. Konkret bestimmte § 11 des ersten Entwurfes, dass Vorhaben, denen das besondere öffentliche Interesse zugesprochen wurde, ein Jahr nach Kundmachung ebendieses besonderen Interesses als nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungs-(UVP)-Gesetz<sup>11</sup> genehmigt galten. Die überwiegende Anzahl der Kommentator\*innen des Gesetzes, war der Meinung, dass diese Bestimmung keinesfalls den Voraussetzungen der UVP-Richtlinie entsprechen könnte. Diese EU Richtlinie<sup>12</sup> sieht zwar vor, dass Mitgliedstaaten, in Ausnahmefällen ein bestimmtes Projekt von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen dürfen, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Ziele der Richtlinie verwirklicht werden.<sup>13</sup> Wie im genannten Gesetzesentwurf die Ziele der Richtlinie verwirklicht werden sollten, konnte nicht nachvollzogen werden, wodurch der Gesetzesentwurf als europarechtswidrig zu qualifizieren war.

---

<sup>10</sup> für weiterführende Informationen siehe ua Hiltgartner, Neueste Reformvorschläge zur UVP, der öffentliche Sektor, 3/2018

<sup>11</sup> Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G) BGBl .Nr. 697/1993

<sup>12</sup> Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, Abl L 26/1 vom 28.1.2012

<sup>13</sup> Art. 2. Abs. 4 Richtlinie 2011/92/EU

### 3 Der zweite Entwurf des Standort-Entwicklungsgesetzes

Am 21. November 2018<sup>14</sup> wurde ein überarbeiteter Entwurf des Gesetzestextes, wiederum als Regierungsvorlage<sup>15</sup> dem Nationalrat vorgelegt und am 12. Dezember 2018 beschlossen.<sup>16</sup> Der knappe Zeitraum zwischen Ministerialentwurf und Beschlussfassung zeigt bereits, dass die Begutachtungsfrist für diesen Entwurf deutlich kürzer als die vom Bundeskanzleramt empfohlene Frist (und bei der Begutachtung des ersten Entwurfes eingehaltene Frist) von sechs Wochen war. Aus Rechtsstaatlichkeitsgründen muss darauf hingewiesen werden, dass eine Begutachtungsfrist von lediglich sieben Werktagen für ein dermaßen komplexes Gesetz, das umfangreiche Änderungen für Umweltverfahren in Österreich darstellt jedenfalls als nicht ausreichend qualifiziert werden muss. Diese Argumentation wird dadurch unterstützt, dass umfangreiche Änderungen zwischen Erst- und Zweitentwurf des Gesetzes vorgenommen wurden, sodass eine intensive Auseinandersetzung mit dem Zweitentwurf notwendig war. Einige Kommentatoren verweisen darauf dass eigentlich ein völlig neues Gesetz und damit keine reine Überarbeitung des Erstentwurfs vorgelegt wurde.<sup>17</sup>

#### 3.1 Grundsätze

Zielsetzung des Standort-Entwicklungsgesetzes ist einen stabilen und qualitätsvollen Wirtschaftsstandort zu erhalten. Als Hindernis dabei wird vor allem die Dauer von Verwaltungsverfahren, speziell von UVP-Verfahren gesehen. Wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage erklärt, „scheinen die Verfahrensdauern von Großverfahren der jüngsten Vergangenheit in Bezug auf Verfahrensökonomie besonders befremdlich“.<sup>18</sup>

Mit dem Standort-Entwicklungsgesetz soll einzelnen Vorhaben, die der Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich in außerordentlichem Maße dienen, das besondere Interesse der Republik bestätigt werden, um daran verfahrensbeschleunigende Maßnahmen zu knüpfen. Diese sollen als *lex specialis* den allgemeinen Regelungen des UVP-Gesetzes vorgehen und damit die besondere Bedeutung der geplanten Projekte für den Wirtschaftsstandort auch mit einer Sonderstellung im Genehmigungsverfahren verknüpfen.

---

<sup>14</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III\\_00372/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III_00372/index.shtml) (abgefragt am 31.1.2019)

<sup>15</sup> Ministerialentwurf 372/ME XXVI. GP

<sup>16</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III\\_00372/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III_00372/index.shtml) (abgefragt am 31.1.2019)

<sup>17</sup> Altenburger, <https://www.umweltrechtsblog.at/blog/blogdetail.html?newsID=%7BB7C01D6C-EE9A-11E8-B191-309C23AC5997%7D> (abgefragt am 31.1.2019)

<sup>18</sup> Erläuterungen zu Ministerialentwurf 372/ME XXVI. GP, S.1

## **3.2 Erlangung der Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich**

### **3.2.1 Standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich**

Standortrelevante Vorhaben im Sinne des Standort-Entwicklungsgesetzes sind Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes fallen.<sup>19</sup> Von einem besonderen öffentlichen Interesse ist dann auszugehen, wenn das Vorhaben „außerordentlich positive Folgen für den Wirtschaftsstandort erwarten lassen“.<sup>20</sup> Als demonstrative Beispiele für besonderes öffentliches Interesse erwähnt das Gesetz zum Beispiel, die direkte oder indirekte Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, ein maßgebliches Investitionsvolumen, zu erwartende gesteigerte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zumindest eines Bundeslandes oder eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an der Umsetzung des standortrelevanten Vorhabens.

### **3.2.2 Vorschlag durch Projektwerber**

Projektwerber\*innen können nunmehr eine Anregung auf Erteilung der Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einbringen. Diese Möglichkeit besteht für Projekte, für welche der Genehmigungsantrag noch nicht eingebracht wurde.<sup>21</sup> Dieser Anregung ist eine Darstellung über die wesentlichen Eckpunkte des Projektes und eine begründete Stellungnahme des Projektwerbers, warum das Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse liegen sollte anzufügen.<sup>22</sup>

Hierin zeigt sich ein Unterschied zum ursprünglichen Entwurf des Gesetzes, bei welchem die Anregung auf Zuerkennung des besonderen öffentlichen Interesses von den örtlich zuständigen Landeshauptleuten oder einem Mitglied der Bundesregierung eingebracht werden musste. Warum diese Änderung vorgenommen wurde, wird auch in den erläuternden Bemerkungen nicht erklärt. Wahrscheinlich erscheint, dass damit die Anzahl der Anregungen auf Erteilung der Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses deutlich höher als in der Version des Erstentwurfs ausfallen wird.

### **3.2.3 Einholung von Stellungnahmen der zuständigen Minister\*innen**

Sobald ein oben beschriebener Antrag einer/s Projektwerber\*in eingeht, hat die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine Abschrift der Unterlagen an den/die fachlich zuständigen Bundesminister\*innen weiterzuleiten. Diese Minister\*innen haben für jeden Einzelfall eine begründete Stellungnahme zu erlassen und diese innerhalb von vier Wochen an die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu übermitteln. Notwendigerweise muss aus dieser Stellungnahme hervorgehen, ob die/der befassende Minister\*in das besondere öffentliche Interesse befürwortet. Sollte keine

---

<sup>19</sup> für die genaue Definition: siehe § 2 (1)StEnt-G

<sup>20</sup> § 2 (2)StEnt-G

<sup>21</sup> Über die bestehenden Ausnahmen zu dieser Grundsatzregelung siehe hinten 3.7.

<sup>22</sup> § 3 StEnt-G

Stellungnahme abgegeben werden, steht dies der Zuerkennung des besonderen öffentlichen Interesses allerdings auch nicht entgegen.<sup>23</sup>

Anschließend an die Stellungnahmen der Bundesminister\*innen bereitet die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die Unterlagen des standortrelevanten Vorhabens auf und legt diese dem Standortentwicklungsbeirat zur Beurteilung vor.

#### **3.2.4 Der Standortentwicklungsbeirat<sup>24</sup>**

Der Standortentwicklungsbeirat gibt Empfehlungen ab, ob die standortrelevanten Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik liegen oder nicht. Diese Empfehlungen müssen jeweils binnen vier Wochen abgegeben werden.

Die Mitglieder des Standortentwicklungsbeirates werden von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für fünf Jahre berufen, wobei jeweils ein Mitglied auf Vorschlag des Bundeskanzlers, der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bestellt wird. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und unterliegen der Wahrung des Amtsgeheimnis. Im Unterschied zum ersten Gesetzesentwurf ist nunmehr festgehalten, dass die Mitglieder des Standortentwicklungsbeirates ein technisches, rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben müssen und über eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung verfügen müssen.

#### **3.2.5 Entscheidung über die Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses mittels Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung**

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheiden im Einvernehmen regelmäßig mindestens einmal im Kalenderhalbjahr über die Erteilung oder Nichterteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses. Diese Bestätigung wird mittels der sogenannten Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung der genannten Ministerien erteilt und kundgemacht. Anzumerken ist, dass die gesetzlichen Regelungen keine Bindung der Entscheidung an die Empfehlung des Standortentwicklungsbeirates vor sehen. Die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ergänzen, dass die letztendliche Entscheidung bei den genannten Minister\*innen liegt und diese bei Vorliegen von positiven wie negativen Empfehlungen jedenfalls einmal im Kalenderhalbjahr zu entscheiden haben.<sup>25</sup>

#### **3.2.6 Erlöschen der Bestätigung**

Die Bestätigung über das besondere öffentliche Interesse eines Vorhabens erlischt, wenn die/der Projektwerber\*in nicht binnen drei Jahren ab Kundmachung der Verordnung einen Genehmigungsantrag nach UVP-Gesetz einbringt, das Vorhaben fertiggestellt ist, die

---

<sup>23</sup> § 5 StEnt-G

<sup>24</sup> § 6 StEnt-G

<sup>25</sup> Erläuterungen zu Ministerialentwurf 372/ME XXVI. GP, S.3

Umsetzung von den Projektwerber\*innen aufgegeben wird oder diese den Antrag auf Löschung der Bestätigung stellen. Ebenso erlischt die Bestätigung, wenn Projektwerber\*innen den Genehmigungsantrag nach UVP-Gesetz zurückziehen oder dieser von der Behörde rechtskräftig zurück- oder abgewiesen wurde und die Projektwerber\*innen den Antrag nicht binnen drei Jahren wieder einbringen.<sup>26</sup>

### **3.3 Sonderbestimmungen für das Genehmigungsverfahren von standortrelevanten Vorhaben, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde**

Die Sonderbestimmungen für Genehmigungsverfahren sind diffizile juristische Regelungen. Zum besseren Verständnis wird hier lediglich auf die grundsätzlichen Bestimmungen eingegangen.

### **3.4 Sonderbestimmungen für das UVP-Verfahren**

Die wichtigste Sonderbestimmung bei standortrelevanten Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesses ist, dass die Behörde die Entscheidung über den Antrag spätestens zwölf Monate nach Antragstellung zu treffen hat. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vorhaben zu genehmigen, außer es hat sich „auf unzweifelhafte Weise ergeben, dass das standortrelevante Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.“<sup>27</sup>

Im Unterschied zum ersten Entwurf des Gesetzes ist nunmehr die eindeutig europarechtswidrige Genehmigungsfiktion nach Ablauf der Frist nicht in den Gesetzesinhalt übernommen worden.<sup>28</sup>

### **3.5 Säumnisbeschwerde an das Bundes-Verwaltungsgericht**

So die UVP Behörde den Bescheid nicht innerhalb der genannten Frist von zwölf Monaten erlässt, kann die/der Projektwerber\*in einen Verschuldens-unabhängigen Säumnisantrag stellen womit die Zuständigkeit zur Entscheidung an das Bundes-Verwaltungsgericht (das üblicherweise Behörde zweiter Instanz in UVP-Verfahren ist) übergeht.

### **3.6 Sonderbestimmungen**

Extra ausformuliert wurde eine Verfahrensförderungspflicht. Diese sieht unter anderem vor, dass Beteiligte zusätzliche Verfahrenskosten tragen müssen, so sie diese durch schuldhaft verspätetes Vorbringen verursacht haben. Explizit festgeschrieben wurde auch die Möglichkeit des Verhandlungsleiters Redezeitbeschränkungen anzuordnen und Vorbringen, die nicht den Gegenstand der Verhandlung betreffen zu untersagen.

---

<sup>26</sup> näher siehe § 10 StEnt-G

<sup>27</sup> § 11 StEnt-G

<sup>28</sup> siehe vorne 2.1.2.

Außerdem bestehen Sonder-Kundmachungsbestimmungen. So sind Kundmachungen per Edikt lediglich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und auf der Homepage der Behörde, aber nicht mehr in zwei weiteren Zeitungen zu veröffentlichen. Darüber hinaus gilt ein per Edikt veröffentlichtes Dokument nunmehr bereits mit Ablauf des Tages der Verlautbarung als zugestellt. Ebenfalls werden weitere sonst für UVP Verfahren geltende Fristen für Kundmachungen (vier statt acht Wochen), Einwendungen (30 Tage statt sechs Wochen) und öffentliche Einsichtnahmen (vier statt sechs Wochen) gekürzt.

### **3.7 Übergangsbestimmungen**

Sofern für UVP-Verfahren bereits vor mehr als drei Jahren vor Inkrafttretens des neuen Gesetzes ein Genehmigungsantrag eingebracht wurde, gelten die Sonderbestimmungen für Genehmigungsverfahren (allerdings nur diese, nicht auch die Bestimmungen über die Erlangung der Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses) auch für diese.

## **4 Analyse des Standort-Entwicklungsgesetzes**

Der Beschlussfassung des Standort-Entwicklungsgesetzes ging eine weitreichende Debatte über UVP-Verfahren, Umweltschutz und Wirtschaftsstandort voraus. Zeitgleich mit der Diskussion über das Standort-Entwicklungsgesetz wurde angedacht eine Staatszielbestimmung über die Bedeutung des Wirtschaftsstandortes zu den bestehenden Staatszielen, Nachhaltigkeit und umfassenden Umweltschutz, in die Verfassung aufzunehmen. Ebenso wurde eine Novelle zum UVP-Gesetz erlassen, die das neue Instrument eines „Standortanwaltes“ einführt, welcher die Verwirklichung des Vorhabens unterstützen soll.<sup>29</sup> Gemeinsam ist allen diese Instrumente, dass Genehmigungsverfahren dadurch projekt-freundlicher, durch das Standort-Entwicklungsgesetz vordergründig auch schneller werden sollen. Zu bedenken ist hierbei einerseits, dass große Bereiche des österreichischen Umweltrechtes in Völkerrechtlichen Verträge und/oder europarechtlichen Vorgaben gründen und daher nicht zur Disposition stehen. Andererseits sollte auch berücksichtigt werden, dass Bürger\*innenbeteiligungsprozesse wohl aufwendig und langwierig sein können, dafür aber häufig eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung erarbeitet werden kann, welche weitere Protestmaßnahmen oder aktionistische Interventionen verhindert, was auch im Interesse der Projektwerber\*innen liegt.

### **4.1.1 Standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich**

Bei der Interpretation des Gesetzes ist zuerst der entscheidende Begriff des „besonderen öffentlichen Interesses“ zu hinterfragen, da ein solches gemäß § 1 Standort-Entwicklungsgesetz Vorhaben zu „verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen“ berechtigt. Dieses „besondere öffentliche Interesse“ wird definiert als Vorhaben, welche „außerordentlich positive Folgen für den Wirtschaftsstandort erwarten lassen“, ist also lediglich sehr allgemein formuliert. Als wenige Beispiele werden im Gesetz lediglich überregionale Bedeutung des Vorhabens, die indirekte oder direkte Schaffung und

---

<sup>29</sup> Hiltgartner, 25 Jahre Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich: Bestandaufnahme und Überblick der aktuellen Reformbestrebungen, ÖIAZ 1-12, 2018

Sicherung von Arbeitsplätzen, insbesondere auch in wirtschaftlich schwachen Regionen sowie ein maßgebliches Investitionsvolumen genannt. Diese Beispiele sind keinesfalls ausreichend definiert und lassen folglich einen übergroßen Interpretationsspielraum offen. Vorgaben wie die „direkte oder indirekte Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen“ sind äußerst vage und können ohne wissenschaftliche Analysen nicht beurteilt werden. Im Hinblick auf die weitreichenden Folgen der Verleihung der Bestätigung dieses „besonderen öffentlichen Interesses“ wäre jedenfalls auf eine genauere Begriffsbestimmung zu achten.

Angemerkt werden muss, dass Umweltaspekte in keinster Weise als im öffentlichen Interesse liegend definiert werden.

Kritisch zu sehen ist weiters, dass in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf angemerkt wird, dass die genannten demonstrativen Aufzählungen lediglich zur Beurteilung herangezogen werden *können* (Hervorhebung durch die Autorin). Üblicherweise werden bei demonstrativen Aufzählungen auch gleichgelagerte, ähnliche Fallgruppen, wie die explizit von der jeweiligen Rechtsnorm genannten, erfasst. Wenn die gesetzlich angeführten Fälle nun aber lediglich zur Beurteilung herangezogen werden können und nicht verpflichtend herangezogen werden müssen scheint eine völlig freie Interpretationsmöglichkeit gegeben.

Als erweiterte Anmerkung sei festgehalten, dass das Bundesverwaltungsgericht als UVP Behörde zweiter Instanz beziehungsweise der Verfassungsgerichtshofs im stark diskutierten Fall der dritten Piste am Flughafen Schwechat unterschiedliche Ansichten über die Definition eines „öffentlichen Interesses“ bei UVP Verfahren hatten. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist diese mangelnde Klarheit der Legaldefinition des besonderen öffentlichen Interesses kritisch zu sehen.

#### **4.1.2 Vorschlag durch Projektwerber**

Projektwerber\*innen können nunmehr eine Anregung auf Erteilung der Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einbringen. Diese Möglichkeit besteht für Projekte, für welche der Genehmigungsantrag noch nicht eingebracht wurde. Wie vorne ausgeführt, war im Erstentwurf vorgesehen, dass dieser Antrag nur von Landeshauptleuten oder einem Mitglied der Bundesregierung gestellt werden kann. Die nun beschlossene Fassung legt die Entscheidung über die Antragstellung vollständig in die Hände der/des Projektwerber\*in. Höchstwahrscheinlich wird dadurch eine hohe Anzahl an Anregungen auf Erteilung der Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses gestellt werden, sodass die an der Entscheidungsfindung beteiligten Organe, vor allem der Standortentwicklungsbeirat gut ausgelastet werden dürften. Ob dies der intendierten Verfahrensbeschleunigung zuträglich sein wird, bleibt abzuwarten.

Zu beachten ist weiters, dass das beschleunigte Verfahren nach dem Standort-Entwicklungsgesetz nur für Projekte offen steht, für die noch kein Genehmigungsantrag gestellt wurde. Der Anregung auf Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses ist jedoch lediglich eine Information über die wesentlichen Eckpunkte des Projektes und eine begründete Stellungnahme des Projektwerbers, warum das Vorhaben im besonderen

öffentlichen Interesse liegen sollte anzufügen. Wie diese wichtige Entscheidung, ob ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, anhand von nur Eckpunkten eines Projektes getroffen werden kann, ist schwer vorstellbar.

#### 4.1.3 Einholung von Stellungnahmen der zuständigen Minister\*innen

Interessant ist hierbei, dass Minister\*innen für jede begründete Stellungnahme lediglich vier Wochen zugestanden wird. Dieser Zeitrahmen scheint angesichts der weitreichenden Konsequenzen sehr knapp bemessen. Bemerkenswert ist auch die Regelung, dass sollte keine Stellungnahme abgegeben werden, dies der Zuerkennung des besonderen öffentlichen Interesses allerdings auch nicht entgegen steht. Da es hier um die Stellungnahme der/des zuständigen Minister\*in geht, scheint es unüblich die Entscheidung auch ohne deren/dessen Meinung zu hören, zu fällen.

Etwas vage scheint auch die Klausel, dass die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die Unterlagen des standortrelevanten Vorhabens aufbereitet und diese dem Standortentwicklungsbeirat zur Beurteilung vorlegt. Da wie oben ausgeführt, lediglich Eckpunkte des Vorhabens bekannt gegeben werden müssen, sollte darauf geachtet werden, dass der Standortentwicklungsbeirat alle zur Empfehlung nötigen Informationen erhält.

#### 4.1.4 Der Standortentwicklungsbeirat<sup>30</sup>

Der Standortentwicklungsbeirat gibt Empfehlungen ab, ob die standortrelevanten Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik liegen oder nicht und ist damit das zentrale Entscheidungsgremium des Standort-Entwicklungsgesetzes. Insofern ist die Tatsache, dass im Unterschied zum ersten Entwurf des Gesetzes nun zumindest geklärt wurde, dass die Mitglieder des Beirats eine fachspezifische Ausbildung und einschlägige Berufserfahrung vorweisen müssen, positiv zu beurteilen. Darüber hinaus gehend wären nähere Qualifikationsanforderungen, Unabhängigkeitskriterien sowie eine breitere Basis der Bestellungsansprüche anzuraten gewesen. Eine Bestellung der Mitglieder durch den Nationalrat könnte eine größere Unabhängigkeit der bestellten Personen sicherstellen. Aktuell werden alle Mitglieder von Regierungsmitgliedern bestellt. Eine Einbindung von Umweltschutzorganisationen wäre ein wichtiges Signal über die Bedeutung von Umweltschutz gewesen. Um dem Bundesgleichbehandlungsgesetz zu entsprechen, sollte eine geschlechterparitätische Besetzung des Beirates normiert werden.<sup>31</sup>

Ebenso fehlt eine Regelung durch welche die Weisungsfreiheit der Mitglieder des Beirates sicher gestellt wird.

Da die Mitglieder des Standort-Entwicklungsbeirats der Wahrung des Amtsgeheimnis unterliegen, gibt es keine Möglichkeit die Entscheidungsfindung nachzuvollziehen. Da mit der Empfehlung des Beirats das besondere öffentliche Interesse von Projekten festgestellt werden soll, wäre es anzuraten, dass die Öffentlichkeit zumindest über die Entscheidungsgründe informiert wird und die Empfehlungen des Standortentwicklungsbeirats veröffentlicht werden.

---

<sup>30</sup> § 6 StEnt-G

<sup>31</sup> ebenso auch, Stellungnahme der österreichischen Universitätskonferenz zum Erstentwurf des Standortentwicklungsgesetz, 2018

#### **4.1.5 Entscheidung über die Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses mittels Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung**

Wie oben beschrieben entscheiden die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen regelmäßig über die Erteilung oder Nichterteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses. Hierzu ist anzumerken, dass die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, die für Umweltschutz in Österreich zuständig ist, nicht in den Entscheidungsprozess eingebunden ist.

Warum bei einem neuen Verfahren, das primär auf Verfahrensbeschleunigung abzielt und dem zuständigen fachlichen Beirat lediglich vier Wochen zur Beurteilung ob eine Empfehlung auszusprechen ist zugesteht, die zuständigen Minister\*innen für die endgültige Entscheidung dann keinerlei direkte Frist, sondern lediglich die allgemeine Vorgabe jedenfalls innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden gesetzt bekommt, ist nicht nachvollziehbar.

#### **4.1.6 Erlöschen der Bestätigung**

Zum Erlöschen der Bestätigung ist anzumerken, dass Projektwerber\*innen mit einer Frist von drei Jahren ab Kundmachung der Verordnung des besonderen öffentlichen Interesses eine überaus lange Frist zur Verfügung gestellt wird. Vor allem in Relation zu den sonstigen, überaus kurzen Fristen des Standort-Entwicklungsgesetzes sowie der Zielsetzung der schnellen Umsetzung von Projekten erscheint dies nicht nachvollziehbar.

Unklar ist auch, wieso Projektwerber\*innen einen Antrag auf Löschung der Bestätigung stellen können. Nachdem das Vorhaben offensichtlich von besonderem öffentlichem Interesse für die Republik Österreich ist, kann die Umsetzung wohl kaum vom Wohlwollen der/des Projektwerber\*in abhängig gemacht werden. So sich die/der ursprüngliche Antragsteller\*in nicht mehr in der Lage sehen sollte das Projekt umzusetzen, sollte zumindest die Bescheinigung des besonderen öffentlichen Interesses aufrecht bleiben, und der Republik die Möglichkeit gegen werden eine/n andere/n Investor\*in für das Projekt zu finden. Gleiches gilt für den Fall, wenn Projektwerber\*innen den Genehmigungsantrag nach UVP-Gesetz zurückziehen.

#### **4.2 Sonderbestimmungen für das Genehmigungsverfahren von standortrelevanten Vorhaben, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde**

#### **4.3 Sonderbestimmungen für das UVP-Verfahren**

Die wichtigste Sonderbestimmung bei standortrelevanten Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesses ist dass die Behörde die Entscheidung über den Antrag spätestens zwölf Monate nach Antragstellung zu treffen hat. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vorhaben zu genehmigen, außer es hat sich „auf unzweifelhafte Weise ergeben, dass das standortrelevante Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße

zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.“<sup>32</sup>

Im Unterschied zum ersten Entwurf des Gesetzes ist nunmehr die eindeutig europarechtswidrige Genehmigungsfiktion nach Ablauf der Frist nicht in den Gesetzesinhalt übernommen worden.<sup>33</sup>

Anzumerken ist dass eine Frist von lediglich zwölf Monaten sehr knapp bemessen ist, um hoch-komplexe UVP Verfahren zu entscheiden. Lediglich im Fall, dass sich im Verfahren in „unzweifelhafter Weise“ ergibt, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist, hat die Behörde die Möglichkeit abzuweisen. Daraus folgt, dass auch bei groben Zweifeln bezüglich der Genehmigungsfähigkeit Behörden nicht die Möglichkeit haben, zusätzliche Gutachten zu beauftragen, sondern, nach Ablauf der einjährigen Frist, genehmigen müssen. Wie bei einer solchen Vorgehensweise die bestehenden Umweltstandards gehalten werden sollen, ist nicht ersichtlich.<sup>34</sup>

Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass damit das Restrisiko bei den Projektgegner\*innen liegt, wodurch sich ein gravierender Verstoß gegen das primärrechtliche Vorsorgeprinzip der EU ergibt.<sup>35</sup>

Manche sehen auch einen Verstoß gegen Art. 2 Abs 4 der UVP-Richtlinie.<sup>36</sup> In dieser Bestimmung ist festgelegt, dass Ausnahmen von der UVP Pflicht gewährt werden können, allerdings nur, wenn sichergestellt ist, dass die Ziele der UVP Richtlinie trotzdem gewährleistet werden. Wie diese Garantie ohne vollständige fachliche Überprüfung des Vorhabens gegeben sein soll, ist nicht ersichtlich.

In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, dass bei dem unwahrscheinlichen Fall einer Abweisung, es Projektwerber\*innen offen steht ihren abgewiesenen Antrag binnen einer Frist von drei Jahren wieder einzubringen. Wieso ein offensichtlich in „unzweifelhafter Weise“ nicht genehmigungsfähiges Vorhaben noch einmal eingebracht werden können soll, wird weder im Gesetzestext noch in den erläuternden Bemerkungen näher erörtert.

#### **4.3.1 Säumnisbeschwerde an das Bundes-Verwaltungsgericht**

So die UVP Behörde den Bescheid nicht innerhalb der genannten Frist von zwölf Monaten erlässt, kann die/der Projektwerber\*in einen Verschuldens-unabhängigen Säumnisantrag stellen womit die Zuständigkeit zur Entscheidung an das Bundes-Verwaltungsgericht (das üblicherweise Behörde zweiter Instanz in UVP-Verfahren ist) übergeht. Damit fällt nun aber das Verwaltungsgericht die Erstentscheidung über die Genehmigung eines standortrelevanten Projektes. Da seit der Verwaltungsverfahrensreform 2012 die Revision an den Verwaltungsgerichtshof auf Rechtsfragen erheblicher Bedeutung beschränkt ist, ergibt

---

<sup>32</sup> § 11 StEnt-G

<sup>33</sup> siehe vorne 2.1.2.

<sup>34</sup> siehe hinten 4.3.4

<sup>35</sup> Kerschner, 234/SN XXVI. GP Stellungnahme zum Standort-Entwicklungsgesetz, Notizen zum § 11 Abs 5 und 6, forum wissenschaft & umwelt, S. 1, 2018

<sup>36</sup> Maier, Pfiffinger, 257/SN XXVI. GP Stellungnahme zum Standort-Entwicklungsgesetz, Umweltdachverband, S.3, 2018

sich als Konsequenz, dass Parteien des Verfahrens kein ordentliches Rechtsmittel gegen diese Genehmigung mehr zusteht. Dies bedeutet, dass kein Rechtsmittel, dem automatisch aufschiebende Wirkung zukommt, und damit die Rechtskraft des bekämpften Bescheides aufschiebt, möglich ist. Dies scheint trotz des besonderen öffentlichen Interesses an dem geplanten Vorhaben ein weitreichender Einschnitt in Parteienrechte.

Weiters könnte dabei ein Eingriff in die Entscheidungskompetenz der UVP-Behörde und damit eine Verletzung des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf den gesetzlichen Richter nach Art. 83 Abs. 2 B-VG<sup>37</sup> vorliegen.

Die Vereinigung der österreichischen Richter\*innen weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht im Gegensatz zur UVP Behörde über keinen eigenen Sachverständigenapparat verfügt, die Verfügbarkeit geeigneter Sachverständige jedoch ein wichtiges Kriterium für die zügige Durchführung von Beschwerdeverfahren darstellt, wodurch die gewünschte Verfahrensbeschleunigung erschwert wird.<sup>38</sup>

#### 4.3.2 Sonderbestimmungen

Extra ausformuliert wurde eine Verfahrensförderungspflicht. Diese sieht unter anderem vor, dass Beteiligte zusätzliche Verfahrenskosten tragen müssen, so sie diese durch schuldhaft verspätetes Vorbringen verursacht haben. Hierbei ist allerdings unklar, ob diese Verfahrensförderungspflicht auch für Projektwerber\*innen gilt, so diese überlang brauchen sollten um auf Aufforderungen der Behörde zu reagieren. Explizit festgeschrieben wurde auch die Möglichkeit des Verhandlungsleiters Redezeitbeschränkungen anzuordnen und Vorbringen, die nicht den Gegenstand der Verhandlung betreffen zu untersagen.

Abgesehen davon, dass Verhandlungsleiter\*innen diese Kompetenzen schon jetzt durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hatten, ist anzumerken, dass jedenfalls das Recht auf Parteiengehör gewahrt werden muss und eine pauschale Redezeitbeschränkung wohl einen Verstoß gegen Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention,<sup>39</sup> sowie gegen Art. 47 der Grundrechte Charta der EU<sup>40</sup> darstellen würde.<sup>41</sup>

Außerdem bestehen Sonder-Kundmachungsbestimmungen. So sind Kundmachungen per Edikt lediglich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und auf der Homepage der Behörde, aber nicht mehr in zwei weiteren Zeitungen zu veröffentlichen. Darüber hinaus gilt ein per Edikt veröffentlichtes Dokument nunmehr bereits mit Ablauf des Tages der Verlautbarung als zugestellt.

Desgleichen werden weitere sonst für UVP Verfahren geltende Fristen für Kundmachungen (vier statt acht Wochen), Einwendungen (30 Tage statt sechs Wochen) und öffentliche Einsichtnahmen (vier statt sechs Wochen) gekürzt. Wieso gerade bei hochkomplexen Projekten Reaktionsfristen für Parteien derart kurz bemessen werden, ist nicht ersichtlich,

---

<sup>37</sup> Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idgF

<sup>38</sup> Matejka, Haider, 258/SN XXVI. GP Stellungnahme zum Standort-Entwicklungsgesetz, Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter, S.3, 2018

<sup>39</sup> Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 idgF

<sup>40</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2000/C, Abl. 364/01 vom 18.12.2000

<sup>41</sup> ebenso: Rehm, 263/SN XXVI. GP Stellungname zum Standort-Entwicklungsgesetz, Virus, S. 12. 2018

nicht zuletzt wo die Beteiligung der Öffentlichkeit in UVP-Verfahren sowohl europarechtlich als auch völkerrechtlich verpflichtend ist.<sup>42</sup>

Die Feststellung dass nach Abschluss der mündlichen Verhandlung keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden können erscheint im Widerspruch mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH C-137/14). Im genannten Urteil spricht der EuGH explizit aus, dass die Gründe, die mit einem Rechtsbehelf geltend gemacht werden können, keinesfalls beschränkt werden dürfen: „Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92, wonach Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels zum Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens gemacht werden können müssen, „um ihre materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit anzufechten“, keineswegs die Gründe beschränkt, die mit einem solchen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können“ (EUGH C-137/14 Rn. 77). Wenn nun Beweisanträge und neue Vorbringen eben bis spätestens zur mündlichen Verhandlung gemacht werden müssen, scheint dies die Gründe, die mit einem Rechtsmittel geltend gemacht werden können sehr wohl einzuschränken.

Auch die Richtervereinigung hält fest, dass die vorgesehene Unzulässigkeit von Beschwerdeergänzungen nach Ablauf der Beschwerdefrist auf Grund der Komplexität der Vorhaben nicht angemessen und ein Verstoß gegen Art. 11 UVP-Richtlinie und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein könnte.<sup>43</sup>

#### **4.3.3 Abschließende Bemerkungen zu den verfahrensbeschleunigenden Sonderbestimmungen**

Das Vorblatt der Regierungsvorlage zum Standort-Entwicklungsgesetz erklärt im Rahmen der Problemanalyse, dass Investoren möglichst rasch Planungs- und Rechtssicherheit in Bezug auf die Umsetzbarkeit ihrer Vorhaben in Österreich erlangen sollen um eine nachhaltige, gedeihliche Entwicklung des Wirtschaftsstandortes sichern zu können.<sup>44</sup>

Einerseits wird im Rahmen des Standort-Entwicklungsgesetzes übersehen, dass „nachhaltig“ immer auch in Bezug auf Umweltschutz zu interpretieren ist. Die genannten Beilagen führen wohl aus, dass die hohen Umweltstandards Österreichs keinesfalls ausgehöhlt, „sondern nur ein intensiveres Monitoring bezüglich der Verfahrensdauer“<sup>45</sup> geschaffen werden soll. Wie genau die Umweltstandards aber aufrecht erhalten werden sollen, wenn komplexe Verfahren innerhalb von zwölf Monaten entschieden werden sollen, wird nicht näher ausgeführt.

Andererseits erscheint auch der neu geschaffene Zeitdruck ausschließlich zu Lasten der zuständigen Behörden und Parteien des Verfahrens zu gehen. So besteht eine Verpflichtung zur Erlassung einer Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung lediglich halbjährlich. Völlig unverständlich ist auch, warum die/der Projektwerber\*in für die Beantragung des im

---

<sup>42</sup> Alge, 244/SN XXVI. GP Stellungnahme zum Standort-Entwicklungsgesetz, Ökobüro, S. 5, 2018

<sup>43</sup> Matejka, Haider, 258/SN XXVI. GP Stellungnahme zum Standort-Entwicklungsgesetz, Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter, S.3, 2018

<sup>44</sup> 372 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Vorblatt und WFA, S. 1

<sup>45</sup> 372 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Vorblatt und WFA, S. 2

besonderen öffentlichen Interesses stehenden Projektes drei Jahre ab Kundmachung der Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung Zeit hat. Nachdem das Projekt offensichtlich dermaßen wichtig für den Wirtschaftsstandort sein dürfte, erscheint wenig nachvollziehbar, warum nicht versucht wird dessen Umsetzung möglichst schnell zu erwirken.

Bei genauer Analyse der Verfahrensdauern von UVP Verfahren zeigt sich auch, dass die Mehrzahl der Verfahren innerhalb von ca. 7 Monaten –nach Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen- entschieden werden.<sup>46</sup> Lediglich einige wenige Verfahren brauchten beträchtlich länger, teilweise einige Jahre. Diese lange Verfahrensdauer liegt aber oftmals nicht in der Sphäre der Behörde und / oder des Gerichtes sondern in der Komplexität des Sachverhaltes des Vorhabens.<sup>47</sup>

In Bezug auf Beteiligungsrechte ist bemerkenswert, dass Partizipationsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft im Verfahren zur Erlangung des Status des „Vorhabens von besonderem öffentlichen Interesse“ völlig fehlen. Wie unter 4.1.4. angemerkt, könnte zum Beispiel eine Besetzung des Standortentwicklungsbeirates mit Vertreter\*innen auch der Zivilgesellschaft angedacht werden.

#### 4.4 Übergangsbestimmungen

Prinzipiell ist das Standort-Entwicklungsgesetz für bereits anhängige UVP-Verfahren nicht anwendbar. Sofern für UVP-Verfahren allerdings bereits vor mehr als drei Jahren vor Inkrafttretens des neuen Gesetzes ein Genehmigungsantrag eingebracht wurde, gelten die Sonderbestimmungen für Genehmigungsverfahren (allerdings nur diese, nicht auch die Bestimmungen über die Erlangung der Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses) auch für diese. Die Beilagen zur Regierungsvorlage erklären diese Regelung damit, dass nur solche Vorhaben, für die bereits umfangreiche Ermittlungsschritte gesetzt wurden von den verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen der Prozessvorschriften profitieren sollen.

Die Besonderheit in dieser Regelung liegt darin, dass für diese „Alt-Verfahren“ nur der verfahrensbeschleunigende Teil des Standort-Entwicklungsgesetzes nicht allerdings dessen allgemeine Bestimmungen gelten. Konkret bedeutet dies, dass für diese Verfahren, nach dem aktuellen Wortlaut des Gesetzes, kein Antrag auf Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses und damit auch keine Begutachtung durch Bundesminister\*innen und Standortentwicklungsbeirat benötigt werden, sondern diese Verfahren ohne Zuerkennung eines besonderen öffentlichen Interesses von den verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen profitieren können.

Dieses Vorgehen prinzipiell, sowie die gewählte Dauer von drei Jahren erscheinen im höchsten Maße willkürlich und nicht mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit vereinbar.

---

<sup>46</sup> [http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/verfahrensmonitoring/gv\\_dauer/](http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/verfahrensmonitoring/gv_dauer/) (abgefragt am 31.1.2019)

<sup>47</sup> Matejka, Haider, 258/SN XXVI. GP Stellungnahme zum Standort-Entwicklungsgesetz, Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter, S.1, 2018

#### 4.5 Fehlende Strategische Umweltprüfung

Die EU Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL)<sup>48</sup> bestimmt dass bereits bei strategischen Planungen die Umweltauswirkungen dieser Planung berücksichtigt werden müssen. Die mit dem neuen Standort-Entwicklungsgesetz eingeführte Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung betrifft genau solch strategische Planungen und müsste daher einer strategischen Umweltprüfung, unter frühzeitiger und effektiver Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen werden.

Der Gesetzgeber war sich dieser Problematik wohl bewusst und versuchte mit § 9 Abs 3 des Standort-Entwicklungsgesetzes eine Lösung zu finden. Dort wird formuliert, dass die Erlassung einer Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung einer einzelfallbezogenen Prüfung zum jeweiligen standortrelevanten Vorhaben gemäß der SUP-Richtlinie nicht entgegensteht. Genau die gleiche Formulierung findet sich nochmals in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage. Trotz dieser doppelten Versicherung ist unklar, warum die Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung als strategisches Planungsinstrument, das unzweifelhaft Umweltauswirkungen hat, nicht unter die SUP Pflicht fallen sollte.<sup>49</sup>

### 5 Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Ohne die oben durchgeführte Analyse zu wiederholen, werden hier die wesentlichen Ergebnisse komprimiert und überblicksmäßig zusammengefasst.

Der Entwurf zum Standort-Entwicklungsgesetz sieht vor, dass Projekte einen besonderen Status erlangen können, welcher ihnen einen speziellen, verfahrensbeschleunigten Ablauf des UVP-Verfahrens ermöglicht.

Auf verfassungsrechtlicher Ebene scheint jedenfalls der Gleichheitsgrundsatz, aber auch das Recht auf einen gesetzlichen Richter durch dieses Vorgehen gefährdet. Zu diskutieren ist die Frage, ob die Verleihung dieses Prädikates des besonderen öffentlichen Interesses eine Ungleichbehandlung von Projektwerbern in einem entsprechend großen Ausmaß tatsächlich rechtfertigen kann, sowie die Sonderbestimmung für Projekte, welche mehr als drei Jahren vor In-Kraft-Treten des Standort-Entwicklungsgesetzes um UVP-Genehmigung eingereicht haben.

Auch die Staatszielbestimmung zum umfassenden Umweltschutz könnte diesem Gesetzesentwurf entgegenstehen.

Europarechtlich ist festzuhalten, dass die UVP Richtlinie, Ausnahmen von der Anwendung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht, jedoch lediglich unter der Voraussetzung, dass die Ziele dieser Richtlinie verwirklicht werden. Dies scheint unter den gegebenen Umständen kaum möglich. Der Standortentwicklungsbeirat entscheidet nur darüber, ob das Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse liegt, nicht ob es umweltverträglich ist. Die UVP-

---

<sup>48</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und der Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (SUP-RL), Abl. L 197/30 vom 21.7.2001

<sup>49</sup> ebenso: Stöglehner, Stellungnahme zum Standort-Entwicklungsgesetz, S. 5, 2018

Behörde beginnt wohl mit der Prüfung der Umweltverträglichkeit im üblichen Verfahrensablauf und Ausmaß, allerdings wird die Prüfung nach maximal einem Jahr (ab Bekanntgabe des Projektes als standortrelevant) abgebrochen und das Projekt muss genehmigt werden, außer wenn „auf unzweifelhafte Weise“ feststeht, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen zuwiderläuft. Wie dabei die Ziele der UVP-Richtlinie eingehalten werden sollen, bleibt aufzuzeigen.

Die Genehmigungspflicht, außer bei unzweifelhaftem Beweis des Verstoßes gegen Genehmigungsvoraussetzungen dürfte außerdem im Widerspruch zum Vorsorge-Prinzip des Europäischen Umweltrechtes stehen.

Auch scheint unklar, wieso die Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnungen nicht als strategische Planungen mit Umweltauswirkungen im Sinne der SUP-Richtlinie gelten sollten und es ist zu prüfen, ob diese Verordnungen nicht jeweils einer strategischen Umweltprüfung unterzogen werden müssen.

Auf völkerrechtlicher Ebene muss überprüft werden ob die in der Aarhus Konvention<sup>50</sup> vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken (Artikel 7) eingehalten wird.

---

<sup>50</sup> Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl. III Nr. 88/2005 idF BGBl. III Nr. 58/2014